

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13- Umwelt und Raumordnung  
z.H. Mag. Marlene Painsi  
Stempfergasse 7  
A-8010 Graz  
Per Email: naturschutz@stmk.gv.at

**Betreff: Entwurf „Erklärung von Teilen des Feistritz- und Krumbachgraben zum Europaschutzgebiet Nr. 51“; BEGUTACHTUNG**

Als unmittelbar von dieser Verordnung betroffener Grundeigentümer sehe ich mich veranlasst, in aller Deutlichkeit meine Ablehnung gegenüber dem zur Begutachtung vorgelegten Verordnungsentwurf auszusprechen. Unsere wiederholt eingebrachten Einwände und Stellungnahmen wurden inhaltlich nicht berücksichtigt. Dieses Vorgehen stellt nicht nur eine Missachtung der betroffenen Grundeigentümer dar, sondern wirft auch erhebliche Bedenken im Hinblick auf rechtsstaatliche Grundsätze auf.

Naturschutz ist kein einseitiges Behördeninteresse, sondern verlangt nach einer partnerschaftlichen Umsetzung unter gleichberechtigter Einbindung der Grundeigentümer und Bewirtschafter. Mit dem vorliegenden Entwurf dokumentiert die Steiermärkische Landesregierung jedoch ausdrücklich das Gegenteil und setzt auf eine Ausgrenzung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir mit Nachdruck und letztmalig, unseren Anliegen als unmittelbar betroffene Verordnungsadressaten Rechnung zu tragen. Ein weiteres Ignorieren unserer Einwände würde nicht nur die Akzeptanz dieser Verordnung massiv untergraben, sondern auch ihre rechtliche Angreifbarkeit begründen.

**1. Zu § 3 – „Maßnahmen“**

Die im Entwurf aufgezählten Maßnahmen, welche vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden sollen, setzen nahezu durchgehend ein aktives Mitwirken der Grundeigentümer voraus.

Ein derartiges Handeln, ebenso wie geforderte Unterlassungen, kann weder rechtlich noch faktisch ohne vertragliche Grundlage verlangt werden. Zwar wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass § 3 keine unmittelbaren Verpflichtungen begründet, die Gesamtsystematik des Entwurfs lässt jedoch die Möglichkeit erkennen, Maßnahmen faktisch über die Verweigerung von Genehmigungen nach § 4 durchzusetzen. Dies steht im klaren Widerspruch zur Freiwilligkeit im Vertragsnaturschutz. Hinzu kommt, dass die in den Erläuterungen angeführten Fördermöglichkeiten derzeit nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar sind. Ein notwendiger finanzieller Ausgleich ist daher verbindlich und unmittelbar durch das Land sicherzustellen.

Auf europarechtlicher Ebene (Richtlinie 92/43/EWG) wird ausdrücklich anerkannt, dass Naturschutzmaßnahmen eine gemeinsame Verantwortung darstellen und deren Finanzierung im Wesentlichen durch Mitgliedstaaten bzw. die EU zu tragen ist. Kosten dürfen nicht einseitig einzelnen Grundeigentümern auferlegt werden („unzulässiges Sonderopfer“).

**Forderung:**

Abkehr vom „naturschutzrechtlichen Sonderopfer“. Folglich: Bereitstellung zweckgebundener Fördermittel oder Entschädigungsleistungen für die betroffenen Grundeigentümer.

**2. Zu § 4 – „Prüfverfahren und Bewilligungen“**

Der Entwurf sieht vor, dass nahezu alle Maßnahmen, mit Ausnahme der Einzelstammentnahme, einer Prüf- oder Bewilligungspflicht unterliegen. Dies führt faktisch zu einer massiven Einschränkung der Eigentumsrechte und der forstwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit einem erheblichem Verwaltungsaufwand. Die alleinige Ausnahme für Einzelstammentnahmen ist aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht aus nachfolgenden Gründen keinesfalls haltbar:

- In Hanglagen mit Seiltechnik sind Femel- und Schirmschläge die fachlich empfohlene Bewirtschaftungsform.
- Im Schleppergelände gelten Kombinationen dieser Verfahren mit Einzelstammentnahmen als ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- Das „Natura 2000“-Handbuch stuft beim Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) lediglich Kahlhiebe über zwei Hektar als nachteilig ein; kleinflächige Nutzungsformen werden ausdrücklich empfohlen.

Ein restriktiver Genehmigungsvorbehalt für fachlich unbedenkliche Nutzungsformen ist überschießend und daher unverhältnismäßig. Diese Verordnungsausgestaltung demotiviert Eigentümer und birgt letztlich das Risiko einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

**Forderung:**

Verpflichtende Erweiterung der Ausnahmen vom Prüf- und Bewilligungsverfahren um Femel- und Schirmschläge.

**3. „Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen“**

Teile des geplanten Schutzgebiets unterliegen bereits langfristigen, rechtsverbindlichen Vereinbarungen mit der Steiermärkischen Landesregierung, die eine Außernutzungstellung zu klar definierten naturschutzfachlichen Zielen vorsehen. Diese bestehenden Verpflichtungen dürfen nicht durch neue, möglicherweise widersprüchliche Regelungen überlagert werden.

**Forderung:**

Klare Ausnahme für bestehende Vereinbarungen im Verordnungstext oder rechtliche Harmonisierung durch Integration der vertraglichen Regelungen in die neue Verordnung.

**Schlussbemerkungen**

Der vorliegende Entwurf lässt mir als Grundeigentümer, abgesehen von der Möglichkeit der Einzelstammentnahme, praktisch keine Chance meine Flächen eigenverantwortlich zu bewirtschaften, ohne zuvor ein Verwaltungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das stellt einen massiven Eingriff in mein Eigentumsrecht dar und kommt in seiner Wirkung einer teilweisen Enteignung gleich.

Eine praxisgerechte, rechtssichere und faire Umsetzung erfordert aus meiner Sicht:

- eine klare vertragliche Grundlage für Maßnahmen und Unterlassungen,
- verlässliche und vom Land finanzierte Ausgleichsregelungen,
- eine Erweiterung der Ausnahmen nach § 4,
- die Berücksichtigung bereits bestehender Verträge,
- sowie eine fachlich korrekte Zoneneinstufung.

Als direkt betroffener Eigentümer kann ich dem Entwurf in dieser Form nicht zustimmen. Meine bisherigen Einwände und Anliegen wurden nicht ernsthaft aufgegriffen. Ohne angemessene Anreize und einen gerechten finanziellen Ausgleich ist meine aktive Mitwirkung an naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht realistisch. Der Entwurf greift unverhältnismäßig in mein Eigentum ein und ist aus meiner Sicht nicht praxistauglich.

Sollten meine Bedenken und Forderungen weiterhin ignoriert werden, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte zu prüfen und gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Ein solcher Weg wäre bedauerlich – er zeigt jedoch, dass Naturschutz ohne Augenmaß und ohne die Stimme der unmittelbar Betroffenen nicht tragfähig ist.

Ich fordere daher mit Nachdruck, dass meine Anliegen und die oben genannten Punkte in den Entwurf eingearbeitet werden.

  
\_\_\_\_\_

Lannach, 29.08.2025

Unterschrift

PUCHER, Christa (bevollmächtigt)

in Vertretung für Ing. Anton PUCHER